

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Juli 1985

2867. Nutzungsplanung Geroldswil

Mit Beschluss vom 10. Dezember 1984 setzte die Gemeindeversammlung Geroldswil die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie zwei Waldabstandslinienpläne. Eine Regelung über Abstellplätze erfolgt mit separater Verordnung. Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplanes wurde verzichtet.

Gegen diesen Beschluss sind bei den Baurekurskommissionen gemäss Zeugnis vom 30. Januar 1985 und beim Bezirksrat gemäss Zeugnis vom 21. März 1985 keine Rekurse eingereicht worden.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Geroldswil wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PGB von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplanes entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Geroldswil vom 10. Dezember 1984 betreffend die Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie zwei Waldabstandslinienplänen, wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat Geroldswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer II gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil, 8954 Geroldswil (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Juli 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi